

Das „neue“ Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht
Empfehlungen für die Gestaltung
von Übertragungen und Testamenten

A. Grundlagen – im Überblick

1. Verhältnis von Erbschaft- und Schenkungsteuer

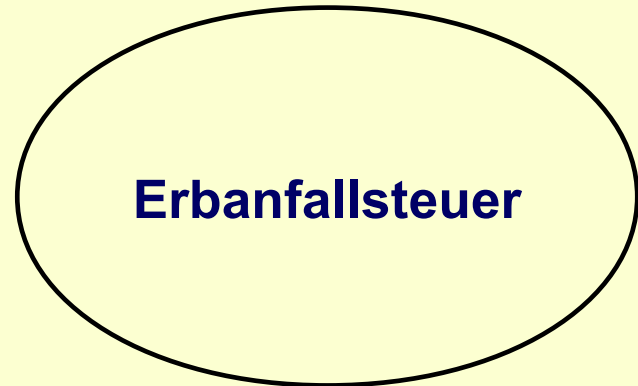
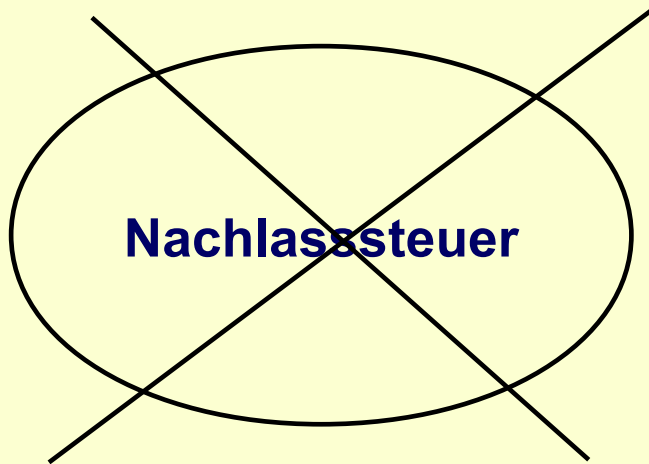
„Übertragung zu kalter Hand“ – „Übertragung zur warmen Hand“

Bereicherungsprinzip \Rightarrow Nettoerwerb ist Bemessungsgrundlage

2. Erbanfallssystem

wichtige Konsequenzen:

- persönliches Verwandtschaftsverhältnis maßgebend für Steuerfreibetrag und Steuersatz
- Aufteilung Vermögen ermöglicht mehrere Erwerbe mit allen steuermindernden Konsequenzen



Beispiel

Wert des Nachlasses	500 T€; Erben: 2 Kinder je zu $\frac{1}{2}$
Freibetrag	400 T€
Nachlasssteuer:	500 T€ ./. 400 T€ \Rightarrow 100 T€ Steuer 11 T€
Erbfallsteuer	500 T€ ./. 800 T€ \Rightarrow 0 T€ Steuer 0 €

3. Steuerklassen

➤ Steuerklasse I

- ↪ Ehegatte
- ↪ Kinder und Stiefkinder
- ↪ Abkömmlinge der Kinder und Stiefkinder (Enkel)
- ↪ Eltern und Großeltern (bei Erbschaft)

➤ Steuerklasse II

- ↪ Eltern und Großeltern (bei Schenkung)
- ↪ Geschwister
- ↪ Abkömmlinge 1. Grades der Geschwister
- ↪ Stiefeltern, Schwiegerkinder, Schwiegereltern
- ↪ geschiedener Ehegatte

➤ Steuerklasse III

- ↪ übrige Erwerber (z. B. Lebensgefährte)

4. Bedeutung des Verwandtschaftsverhältnisses zwischen Zuwendendem und Erwerber

- **§ 16 ErbStG Freibeträge**

Ehegatten + gleichgeschl. eingetragene Lebenspartner	€ 500 000
Kinder	€ 400 000
Kinder verstorbener Kinder	€ 400 000
Übrige Personen der Steuerklasse I, insbes. Enkel	€ 100 000
Personen der Steuerklasse II	€ 20 000
Personen der Steuerklasse III	€ 20 000

Voraussetzung : Erblasser/Schenker oder Erwerber = Inländer

Sonst Freibetrag

5

€ 1

- § 19 ErbStG Steuersätze

Wert des stpfl. Erwerbs (§ 10) bis einschl. ... €	Prozentsatz in der Steuerklasse		
	I	II	III
75 000	7	15	30
300 000	11	20	30
600 000	15	25	30
6 000 000	19	30	30
13 000 000	23	35	50
26 000 000	27	40	50
Über 26 000 000	30	43	50

Konsequenzen:

In der Normalfamilie mit „bürgerlichem Vermögen“
reichen die Freibeträge aus.

Alarm herrscht für Erwerber in den Seitenlinien
und vor allem nichteheliche Lebenspartner

hierzu folgendes Beispiel:

Schenkung an nichtehelichen Lebenspartner T€ 500

Steuer		T€ 500
	<u>./.</u>	<u>T€ 20 Freibetrag</u>
		T€ 480

Steuersatz 30 % \Rightarrow T€ 144

Ratschlag: Teilen Sie den Erwerb auf mehrere Erwerbe auf.
Teilen Sie vorab Ihr Vermögen mit dem Ehepartner
zwecks Verdoppelung der Freibeträge

<u>Beispiel:</u>	V	T€ 800, Schenkung an T	Steuer T€ 60
	V/M	T€ 800, Schenkung an T	Steuer T€ 0

Begründung: Jeder Elternteil schenkt T€ 400.
Dies ist durch den Freibetrag abgedeckt.

5. Zusammenrechnung mehrerer Erwerbe

maßgebliche Frist: 10 Jahre

Ziel ist Vermeidung von Missbräuchen

Beispiel:

1. Schenkung an Tochter	01.05.2005	T€ 200
2. Schenkung an Tochter	01.05.2010	T€ 200
3. Schenkung an Tochter	02.05.2015	T€ 200

Ergebnis:

1. und 3. Schenkung werden nicht zusammengerechnet.
Der Erwerb ist insgesamt steuerfrei.

Ratschlag:

Schenken Sie rechtzeitig!

Beachten Sie sorgfältig die 10-Jahres-Frist

6. Resümee der „Grundlagen“

Wichtig ist im Sinne einer „Steuerplanung“,

⇒ Vermögen auf mehrere Zuwendende zu verteilen
- möglichst auf beide Eltern -

⇒ Vermögen auf mehrere Erwerber zu übertragen

⇒ Freibeträge zu optimieren

B. Lebzeitige Übertragungen

1. Schenkung des Familienheims zwischen Ehegatten steuerfrei!

Beispiel:

EM überträgt 50 % des Familienheims auf seine EF
steuerfrei ⇒ keine Anrechnung auf persönlichen Freibetrag
⇒ keine weiteren Einschränkungen

Vorsicht: Rückerberwerb von Todes wegen könnte
steuerepflichtig sein

Ratschlag: Rückfallklausel vereinbaren!

2. Schenkung von Immobilien gegen Rente

Abzug von übernommenen Verbindlichkeiten
und/oder Rentenzahlungen möglich

Beispiel:

M schenkt Nichte N (Steuerklasse II) ein von dieser selbst
genutztes EFH.

Wert: T€ 500; N muss T€ 250 Schulden übernehmen
und zahlt M eine Rente mit einem kapitalisierten Wert von T€ 100.

Berechnung der Steuer:

$T€ 150 \text{ ./. } T€ 20 \text{ Freibetrag} = T€ 130 \times 17 \% = \text{Steuer } T€ 22,7$

3. Mittelbare Grundstücksschenkung

- Ziel:** Austausch Geldschenkung
gegen Grundstücksschenkung
wegen Bewertungsdifferenz
- Faustregel:** Steuerwert von Immobilien beträgt 85 %
des Verkehrswertes
- Folgen:** Immobilienschenkung günstiger,
auch wenn Vorteil ab 2009 geschmolzen ist

Ist der Schenker nicht Eigentümer der Immobilie ⇒

Ratschlag: Schenkung Geldbetrag zum Erwerb Immobilie

Beispiel:

Immobilie Steuerwert T€ 400, Verkehrswert T€ 500 ⇒
Bemessungsgrundlage vor Abzug des Freibetrages T€ 400,
trotz Geldschenkung

4. Schenkung von Immobilien gegen Nießbrauch

Abzug der Nießbrauchslast mindert den Erwerb!

Ratschlag: Nießbrauch auch zugunsten
des jüngeren Ehepartners einräumen

Beispiel:

V (60 J.) ist Eigentümer eines Grundstücks, welches er S gegen Nießbrauch übertragen will. Ehefrau M ist 55 Jahre. Werden V und M Nießbraucher, wird der Wert der Nießbrauchslast aus der Lebenserwartung der M ermittelt und ist daher höher.

Hinweis: Das Erlöschen des Nießbrauchs durch Tod ist erbschaftsteuerlich ohne Bedeutung

5. Schenkung von Unternehmen

In aller Regel Abschlag von 85 %, oft 100 %, so dass weitestgehende Freistellung von der Erbschaft- und Schenkungsteuer erfolgt

Beachte: Nachsteuertatbestände für 5 bzw. 7 Jahre

C. *Empfehlungen bei Testamenten*

1. Berliner Testament als Steuerfalle (?)

Inhalt: Eltern setzen sich auf den ersten Todesfall als Alleinerben ein.
Schlusserben werden die Kinder.

Problem: Kinder als Schlusserben verlieren den Freibetrag nach dem erstversterbenden Elternteil

Lösung: Vermächtnisse für Kinder, die bis zum 2. Todesfall verzinslich gestundet werden
Flucht in den Pflichtteilsanspruch

2. Begünstigung von Enkelkindern

Freibetrag je Enkel 100 T€

Beispiel:

Vermögen T€ 500,
1 Kind mit Vorschenkungen, 5 Enkel

Lösung:

Je Enkel T€ 100, Erwerb frei,
Kind müsste 15 % (!) Steuern zahlen
auch zusätzlich zur Begünstigung
der Kinder möglich (sog. **Huckepack-Modell**)

3. Familienheim im Erbfall

Erwerb durch Ehepartner und Kinder
unter bestimmten Bedingungen steuerfrei

- Selbstnutzung durch Erblasser
- Fortdauernde Selbstnutzung durch Erwerber
in den nächsten zehn Jahren
- kein Verkauf oder Vermietung möglich

Ratschlag: An den Ehepartner zu Lebzeiten übertragen!

D. Resümee

1. In der Regel ist die **lebzeitige Zuwendung** vorzuziehen
2. **Testamente müssen erbrechtlich Frieden stiften**
bzw. erhalten,
dann steht die steuerliche Optimierung auf dem Programm
3. **Testamente müssen auch unter dem steuerlichen Aspekt**
regelmäßig angepasst werden

Vielen Dank für Ihr Interesse!